

für das zweite im Haushalt lebende Kind 25 DM,  
für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind 30 DM.

6. Der unter Nr. 5 Buchst. a genannte Betrag in Höhe von 35 DM für Haushaltsvorstände und Alleinstehende erhöht sich auf 40 DM bei Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe an diesen Personenkreis in Höhe von mindestens 80 DM.

7. Die **überörtlichen** nds. Träger bestreiten die Weihnachtsbeihilfen (einschließlich des Landesanteils) aus ihren Haushaltsmitteln, auch soweit sie gegenüber den nds. örtlichen Trägern kostenerstattungspflichtig sind oder diese Träger zur Zahlung herangezogen haben.

8. Die **örtlichen** nds. Träger fordern den in Nrn. 5 und 6 festgelegten Landesanteil an den Weihnachtsbeihilfen, die sie an Empfänger gezahlt haben, für die sie selbst als zuständiger Kostenträger in Betracht kommen, bei den Bezirksregierungen (Landesabrechnungsstellen) an (vgl. Abschnitt IV).

Das gleiche gilt in Fällen, in denen sie gegenüber anderen Weihnachtsbeihilfe gewährenden Trägern (örtliche Träger in und außerhalb Niedersachsens, überörtliche Träger außerhalb Niedersachsens) kostenerstattungspflichtig sind.

Sind für von nds. örtlichen und überörtlichen Trägern gewährte Weihnachtsbeihilfen Träger außerhalb Niedersachsens kostenerstattungspflichtig, so ist diesen jeweils der gemäß Abschnitt II gezahlte Gesamtbetrag (also einschließlich Landesanteil) nach den Bestimmungen der §§ 103 ff. BSHG in Rechnung zu stellen.

#### IV. Abrechnung des Landesanteils

1. Die kreisfreien Städte und Landkreise legen ihre Abrechnungen bis zum 1. 4. 1979 in zweifacher Ausfertigung den Bezirksregierungen (Landesabrechnungsstellen) vor. Soweit sich auf Grund des in Abschnitt III Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Verfahrens Nachforderungen ergeben, ist hierüber — möglichst bis zum 1. 8. 1979 — gesammelt abzurechnen. Die Abrechnungen bedürfen der sachlichen und rechnerischen Feststellung und vor Abgang der Prüfung und Bescheinigung durch das Rechnungsprüfungsamt.

2. Die Landesabrechnungsstellen veranlassen, daß den kreisfreien Städten und Landkreisen Mitte Dezember 1978 Abschlagszahlungen auf den Landesanteil überwiesen werden. Die für die Abschlagszahlungen erforderlichen Haushaltsmittel (Kap. 0536 Tit. 643 01 des Landeshaushalts 1978) wird der Sozialminister rechtzeitig zuweisen.

Die Landesabrechnungsstellen prüfen die bei ihnen eingegangenen Abrechnungen (Nr. 1) und erteilen nach Zuweisung der Haushaltsmittel durch den Sozialminister über die nach Abzug der Abschlagszahlungen (Nr. 2) verbleibenden Restbeträge die Auszahlungsanordnungen auf Kap. 0536 Tit. 643 01 des Landeshaushalts 1979. Diesen Auszahlungsanordnungen ist je eine Ausfertigung der Abrechnungen (Nr. 1) als Rechnungsbeleg beizufügen, während die zweite Ausfertigung bei den Akten der Landesabrechnungsstellen verbleibt.

4. Die Landesabrechnungsstellen legen dem Sozialminister bis zum 10. 4. 1979 eine Zusammenstellung der Abrechnungen vor. Die Zusammenstellung für Nachforderungen gemäß Nr. 1 Satz 2 ist dem Sozialminister bis zum 10. 8. 1979 vorzulegen.

#### V. Aufhebung der Vorschriften

Meinen Bezugserlaß hebe ich hiermit auf.

An  
die kreisfreien Städte, Landkreise sowie kreisangehörigen Städte, die ein Jugendamt errichtet haben,  
die Bezirksregierungen,  
das Landessozialamt Nds.

— Nds. MBl. Nr. 53 / 1978 S. 2027

#### Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz; hier: Personalausstattung der Werkstätten für Behinderte (WfB)

RdErl. d. MS v. 20. 10. 1978 — 103 — 20 13 05/9

— Gültl. 31/43 —

Zur Gewährleistung von Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) i. d. F. vom 13. 2. 1976 (BGBl. I S. 289) in der Werkstatt für Behinderte erkennt das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe nachfolgende Personalausstattung als erforderlich an. Es bleibt der selbständigen Entscheidung des Trägers der Werkstatt überlassen, auf eigene Kosten von der erforderlichen Personalausstattung nach oben oder von den VergGr. in Nr. 2 des Erlasses abzuweichen.

#### 1. Personalausstattung und -qualifikation

##### 1.1 Leitung

1.1.1 Der alleinverantwortliche Leiter einer WfB soll regelmäßig einen Fachhochschulabschluß der Fachrichtung Technik oder Wirtschaft nachweisen. Personen mit anderer Ausbildung und besonderer persönlicher Eignung können im Ausnahmefall eingesetzt werden.

1.1.2 Wird die WfB von einer gemeinnützigen GmbH betrieben, so wird die Funktion des Werkstattleiters grundsätzlich von dem hauptamtlichen Geschäftsführer ausgefüllt.

1.1.3 In den Fällen der Nr. 1.1.2 wird eine besondere Planstelle für einen Werkstattleiter neben dem Geschäftsführer nur anerkannt, wenn der Geschäftsführer eine sogenannte Komplexeinrichtung leitet, die aus mindestens zwei WfB mit mehr als 300 Behinderten, ggf. zusätzlichen Wohnanlagen, und mindestens einer anerkannten Tagesbildungsstätte oder einem Sonderkindergarten besteht.

Qualifikation des Werkstattleiters in diesen Fällen: Fachschulabschluß der Fachrichtung Technik oder Wirtschaft, Handwerks- oder Industriemeister mit Zusatzausbildung für Mitarbeiter in Behinderteneinrichtungen, im Ausnahmefall bei besonderer persönlicher Eignung auch eine andere für diese Tätigkeit förderliche Ausbildung.

1.1.4 Werden in einer WfB mehr als 180 Behinderte beschäftigt, kann neben der Stelle nach Nrn. 1.1.1 oder 1.1.2 eine weitere Planstelle für einen Technischen Leiter eingerichtet werden.

Qualifikation: wie Nr. 1.1.3

1.1.5 Bei mehreren WfB unter gemeinsamer Trägerschaft wird eine Planstelle für den Zweigstellenleiter anerkannt, wenn in der Haupt-WfB mehr als 120 und in der Zweig-WfB mehr als 60 Behinderte in den Fällen der Nrn. 1.1.1 und 1.1.2 oder mehr als 120 Behinderten in den Fällen der Nr. 1.1.3 beschäftigt werden.

Qualifikation: wie Nr. 1.1.3

##### 1.2 Gruppenleiter im Arbeitstraining und auf den Arbeitsplätzen

1.2.1 Der Personalschlüssel im Arbeitstraining einschließlich des Eingangsverfahrens beträgt 1 : 6.

Qualifikation der Gruppenleiter: Handwerks- oder Industriemeister und Gärtnermeister mit Zusatzausbildung für Mitarbeiter in Behinderteneinrichtungen, im Ausnahmefall bei besonderer persönlicher Eignung auch Heilerziehungspfleger/Erzieher mit abgeschlossener Ausbildung in einem handwerklichen Beruf.

1.2.2 Der Personalschlüssel auf den Arbeitsplätzen einschließlich Dienstleistungen beträgt 1 : 12.

Qualifikation der Gruppenleiter: wie Nr. 1.2.1, aber auch Handwerksgehilfe oder Industriefacharbeiter mit Zusatzausbildung für Mitarbeiter in Behinderteneinrichtungen.

1.2.3 Gruppenzweitkräfte können im Rahmen der Personalschlüssel nach Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 eingesetzt werden.

Qualifikation: Handwerksgehilfe oder Industriefacharbeiter mit Zusatzausbildung für Mitarbeiter in Behinderteneinrichtungen.

1.2.4 Im Arbeitsbereich der WfB sollte jeder zehnte, mindestens jedoch ein Gruppenleiter die Qualifikation als Refa-Fachmann (Scheine 1 und 2) besitzen.

1.2.5 Im Rahmen der Personalschlüssel nach Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 können aus Gründen unterschiedlicher Arbeitsbereiche Leitungsfunktionen eingerichtet werden, mit deren Wahrnehmung in erster Linie die Refa-Fachleute (Nr. 1.2.4) betraut werden sollen.

1.2.6 Die Personalschlüssel nach Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 stellen nicht die tatsächliche Gruppengröße, sondern den Berechnungsfaktor für die Personalausstattung aller Werkstätten dar.

1.2.7 Wird aus Sicherheitsgründen infolge der Technisierung von Arbeitsplätzen oder infolge produktivitätssteigernder Maßnahmen mehr Personal benötigt als nach dem Personalschlüssel nach Nr. 1.2.2 vorgesehen, so sind die Aufwendungen hierfür einschließlich aller Nebenleistungen aus dem Bruttoarbeitslohn der WfB zu bestreiten. Das gilt auch für schwerbehinderte Mitarbeiter auf den Arbeitsplätzen, die nicht Gruppenleiter und Gruppenzweitkräfte sind.

### 1.3 Begleitende Dienste

1.3.1 Im Begleitenden Dienst wird für jeweils 120 Behinderte eine Planstelle für einen Sozialarbeiter (grad.) oder Sozialpädagogen mit Berufserfahrung anerkannt.

1.3.2 Werden durch besonders betreuungsbedürftige Behinderte, die die Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme erfüllen, pflegerische Hilfen notwendig und kann der Bedarf an Personal durch den Einsatz des Organisatorischen Hilfsdienstes (Nr. 1.9) nicht gedeckt werden, ist die Einrichtung einer zusätzlichen Planstelle hierfür möglich. Sie bedarf der Zustimmung.

Qualifikation: Krankenschwester, Heilerziehungspfleger, Heilerziehungshelfer oder Krankenpflegehelferin.

1.3.3 Für den Einsatz von Ärzten, Psychologen — nach Möglichkeit mit klinischer Erfahrung —, Beschäftigungstherapeuten, Krankengymnasten und Sprachtherapeuten/Logopäden für die in der WfB notwendigen therapeutischen Maßnahmen wird regelmäßig eine stundenweise Beschäftigung als Planstelle angesehen. In größeren WfB und in WfB unter gemeinsamer Trägerschaft kann eine vollbeschäftigte Kraft wirtschaftlicher sein.

1.3.4 Für die ärztliche Versorgung wird je Behinderten ein Wert von 0,75 Stunden jährlich anerkannt.

1.3.5 Für die Versorgung mit einem Psychologen wird je Behinderten ein Wert von 0,4 Stunden monatlich anerkannt. Eine Planstelle für einen Psychologen — nach Möglichkeit mit klinischer Erfahrung —, kann bei mehr als 300 Behinderten anerkannt werden, wenn Bedarf und Aufgabengebiet begründet werden.

1.3.6 Für die Versorgung mit einem Krankengymnasten wird je Behinderten ein Wert von 0,25 Stunden monatlich auf den Arbeitsplätzen und von 0,5 Stunden wöchentlich im Arbeitstraining anerkannt.

Eine Planstelle für einen Krankengymnasten wird bei mehr als 300 Behinderten anerkannt.

1.3.7 Der Einsatz von Sprachtherapeuten/Logopäden erfolgt regelmäßig nur im Arbeitstraining und in Einzelfällen als Ergänzung der vorangegangenen Förderung in der Schule für Geistigbehinderte oder in der Tagesbildungsstätte.

1.3.8 Der Einsatz von Beschäftigungstherapeuten ist abhängig von Art und Grad der Behinderung der Beschäftigten. Er bedarf der Zustimmung.

### 1.4 Verwaltung

1.4.1 Die Verwaltungsarbeit bei mehreren WfB unter gemeinsamer Trägerschaft wird im wesentlichen zentral erledigt, um den Personaleinsatz wirtschaftlich zu gestalten. Die nachstehende Personalausstattung gilt deswegen für Einzel-WfB und für WfB unter gemeinsamer Trägerschaft gleichermaßen.

1.4.2 Folgendes Personal wird anerkannt für WfB mit

1.4.2.1 bis zu 90 Behinderten:

1,5 Sachbearbeiter  
1 Bürogehilfe/Schreibkraft

1.4.2.2 mehr als 90 bis zu 140 Behinderten:

2 Sachbearbeiter  
1 Bürogehilfe/Schreibkraft

1.4.2.3 mehr als 140 bis zu 200 Behinderten:

3 Sachbearbeiter  
davon 1 Betriebswirt (grad.) möglich  
1 Bürogehilfe/Schreibkraft

1.4.2.4 mehr als 200 bis zu 260 Behinderten:

3 Sachbearbeiter  
davon 1 Buchhalter  
1 Betriebswirt (grad.)  
1 Bürogehilfe/Schreibkraft  
1 Schreibkraft

1.4.2.5 mehr als 260 Behinderten:

1 zusätzliche Stelle für Sachbearbeiter oder Schreibkraft für jeweils 60 weitere Behinderte

Qualifikation der Sachbearbeiter: Industrie- oder Bürokaufmann, Ausbildung in steuerberatenden Berufen, Verwaltungsprüfung I.

### 1.5 Hausverwaltung/Haustechnik, Reinigung

1.5.1 Auf Grund besonderer Gegebenheiten kann bei einer WfB mit mehr als 100 Behinderten eine Stelle für einen Hausmeister eingerichtet werden. Sie bedarf der Zustimmung.

Qualifikation: Handwerkliche Vorbildung (Metall, Elektro, Holz) und Führerschein Klasse III.

1.5.2 Kosten des Reinigungsdienstes für die Gebäudeinnenreinigung werden nur für die Sanitär-, Gemeinschafts- und Verwaltungsräume sowie für die Verkehrsflächen im Gebäude anerkannt. Die Räume für Arbeitstrainings- und Arbeitsplätze einschließlich Lager sind von den dort tätigen Gruppen zu reinigen.

Durch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung im Vergleich mit Angeboten von gewerblichen Reinigungsunternehmen ist festzustellen, ob die Unterhaltung eines eigenen Reinigungsdienstes wirtschaftlich ist. Die Richtlinien für die Gebäudereinigung in der niedersächsischen Landesverwaltung, Anlage zum RdErl. des MF vom 22. 1. 1976 (Nds. MBl. S. 230 — GültL 2/58), geändert durch RdErl. vom 12. 11. 1976 (Nds. MBl. S. 234 — GültL 2/59), sind entsprechend anzuwenden. Wird ein eigener Reinigungsdienst eingerichtet, werden die Kosten des Personals im Rahmen der Nr. 4.4 der vorgenannten Richtlinien anerkannt.

1.5.3 Bei mehr als 300 Behinderten kann der Beschäftigung eines Betriebshandwerkers neben dem für die allgemeine Haustechnik zuständigen Hausmeister zugestimmt werden, wenn durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen wird, daß sie kostengünstiger ist als die ständige Vergabe der anfallenden Arbeiten an Handwerksbetriebe.

### 1.6 Küche/Essensversorgung

1.6.1 Über den Betrieb einer eigenen Küche oder den Bezug von Fertigverpflegung ist mit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der WfB zu entscheiden, über die das Landessozialamt zu unterrichten ist. Wird eine Küche eingerichtet, sind auch die Personalkosten aus dem Essenpreis zu decken.

1.6.2 Wird die Küche bei Beschäftigung von Behinderten als Teil der Produktion (Herstellung und Vertrieb von Fertigverpflegung) betrieben, sind die entstehenden Personalkosten als Bestandteil des Essenpreises kostenstellenmäßig nachzuweisen.

1.7 Fahrdienste

Die durch die Beförderung der Behinderten entstehenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für das dafür eingesetzte Personal und sind kostenstellenmäßig zu buchen. Mit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der WfB ist zu entscheiden, ob die Unterhaltung eines eigenen Fahrdienstes oder die Inanspruchnahme von gewerblichen Beförderungsunternehmen kostengünstiger ist. Sie bedarf der Zustimmung.

1.8 Transport von Gütern

Die durch den Transport von Gütern und durch Fahrten bei Dienstleistungen entstehenden Aufwendungen für besonderes Fahrpersonal sind als Teil der produktionsbedingten Kosten aus dem Erlös zu bestreiten.

1.9 Organisatorischer Hilfsdienst

1.9.1 In WfB können bei Bedarf Zivildienstleistende (ZDL), Vorpraktikanten, Praktikanten im Anerkennungsjahr sowie Helfer und Helferinnen nach dem Gesetz über die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. 8. 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1975 (BGBl. I S. 3155), als Organisatorischer Hilfsdienst eingesetzt werden.

1.9.2 Die Mitarbeiter des Organisatorischen Hilfsdienstes sind nach Persönlichkeit und beruflicher Qualifikation u. a. einsetzbar

- im Gruppendienst als Gruppenzweitkraft oder als Aufsicht bei Abwesenheit eines Gruppenleiters,
- für pflegerische Hilfe nach Nr. 1.3.2.

1.9.3 Bei einer WfB mit bis zu 120 Behinderten werden Mitarbeiter des Organisatorischen Hilfsdienstes in einem personellen Umfang bis zur Höhe eines halben Jahresgehalts der VergGr. V c BAT (Endgehalt, Ortszuschlag Stufe 1) anerkannt; für jeweils 60 weitere Behinderte kann dieser Betrag um ein viertel Jahresgehalt erhöht werden.

1.10 Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Der Umfang des Einsatzes von Fachkräften für Arbeitssicherheit bedarf der Zustimmung.

1.11 Anerkennende und zustimmende Stelle ist das Landessozialamt Niedersachsen. Es entscheidet auch über zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Ausnahmen von den Nr. 1.1 bis 1.9 in besonders begründeten Einzelfällen.

1.12 Der Stellenplan ist dem Landessozialamt Niedersachsen über den für die Prüfung der Abrechnung zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe vorzulegen. Der Stellenplan enthält die Angaben über Funktion, Qualifikation, Geburtsdatum und Eingruppierung (s. Nr. 2) des Mitarbeiters.

2. Personaleingruppierung

Die nachfolgende Eingruppierung der Mitarbeiter entspricht dem BAT in der für die Tarifgemeinschaft Deutscher Länder geltenden Fassung.

2.1 Leitung

- |       |  |                  |
|-------|--|------------------|
| 2.1.1 | Alleinverantwortlicher WfB-Leiter (Nr. 1.1.1) oder Geschäftsführer (Nr. 1.1.2) |                  |
|       | — bis 100 Behinderte   | VergGr. V b BAT  |
|       | — mehr als 100 Behinderte  | VergGr. IV b BAT |
|       | — mehr als 180 Behinderte  | VergGr. IV a BAT |
|       | — mehr als 300 Behinderte  | VergGr. III BAT  |

- |       |  |                  |
|-------|--|------------------|
| 2.1.2 | Geschäftsführer einer Komplexeinrichtung (Nr. 1.1.3)                                       | VergGr. II a BAT |
| 2.1.3 | WfB-Leiter (Nr. 1.1.3), Technischer Leiter (Nr. 1.1.4) oder Zweigstellenleiter (Nr. 1.1.5) |                  |
|       | — bis 240 Behinderte   | VergGr. V b BAT  |
|       | — mehr als 240 Behinderte  | VergGr. IV b BAT |
|       | — mehr als 300 Behinderte  | VergGr. IV a BAT |

2.2 Gruppenleiter, Gruppenzweitkräfte

- |         |   |                  |
|---------|---|------------------|
| 2.2.1   | Geselle, Facharbeiter und vergleichbare Mitarbeiter (Nr. 1.2.3)                           | VergGr. VIII BAT |
| 2.2.2.1 | Geselle oder Facharbeiter mit Zusatzausbildung oder vergleichbare Mitarbeiter (Nr. 1.2.2) | VergGr. VII BAT  |
| 2.2.2.2 | Mitarbeiter nach Nr. 2.2.1 mit langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit                 |                  |
| 2.2.3.1 | Handwerks-, Industrie- oder Gärtnermeister  | VergGr. VI b BAT |
| 2.2.3.2 | Heilerziehungspfleger oder Erzieher (Nr. 1.2.1)   |                  |
| 2.2.3.3 | Mitarbeiter nach Nr. 2.2.2.1 nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit              |                  |
| 2.2.4   | Handwerks-, Industrie- oder Gärtnermeister mit Zusatzausbildung (Nr. 1.2.1)               | VergGr. V c BAT  |
| 2.2.5   | Mitarbeiter nach Nr. 2.2.4 mit REFA-Nachweis (Nrn. 1.2.4 und 1.2.5)                       | VergGr. V b BAT  |

2.3 Begleitende Dienste

- |         |   |                  |
|---------|---|------------------|
| 2.3.1   | Sozialarbeiter (grad.) oder Sozialpädagoge (Nr. 1.3.1)  | VergGr. V b BAT  |
|         | — nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der VergGr. V b BAT   | VergGr. IV b BAT |
|         | — mehr als 300 Behinderte = 1 Stelle  | VergGr. IV a BAT |
| 2.3.2   | Pflegedienst (Nr. 1.3.2)  |                  |
| 2.3.2.1 | Heilerziehungshelfer, Kinderpflegerin oder Krankenpflegehelferin  | VergGr. VIII BAT |
|         | — nach mehrjähriger Berufstätigkeit   | VergGr. VII BAT  |
| 2.3.2.2 | Heilerziehungspfleger oder Krankenschwester   | VergGr. VII BAT  |
|         | — nach mehrjähriger Tätigkeit   | VergGr. VI bBAT  |
| 2.3.3   | Für die stundenweise Vergütung der nebenamtlichen Mitarbeiter wird jeweils 1/174 der Monatsvergütung anerkannt und zwar |                  |

- |         |   |                  |
|---------|---|------------------|
| 2.3.3.1 | Ärzte, Psychologe   | VergGr. II a BAT |
| 2.3.3.2 | Beschäftigungstherapeut, Krankengymnast, Sprachtherapeut/Logopäde | VergGr. V c BAT  |

2.3.4. Die Eingruppierung nach Nr. 2.3.3 gilt auch für hauptamtliche Kräfte nach 1.3.5 bzw. 1.3.6; Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten und Logopäden mit mindestens dreijähriger Bewährung können nach V b BAT höhergruppiert werden.

*1/167 durch A 2*

- |         |   |                  |
|---------|---|------------------|
| 2.4     | Verwaltung  |                  |
| 2.4.1   | Schreibkraft  | VergGr. IX b BAT |
|         | — nach zweijähriger Bewährung   | VergGr. IX a BAT |
| 2.4.2   | Bürogehilfe/Schreibkraft  | VergGr. VIII BAT |
|         | — nach dreijähriger Bewährung   | VergGr. VII BAT  |
| 2.4.3   | Sachbearbeiter  |                  |
| 2.4.3.1 | als überwiegend zuarbeitende Kraft  | VergGr. VII BAT  |
| 2.4.3.2 | mit gründlichen und vielseitigen Kenntnissen und mindestens zu einem Fünftel selbständigen Leistungen                     | VergGr. VI b BAT |
| 2.4.3.3 | mit gründlichen, umfassenden Kenntnissen, mindestens zur Hälfte selbständigen Leistungen und schwierigerem Aufgabengebiet | VergGr. V b BAT  |
| 2.4.4   | Buchhalter  | VergGr. VI b BAT |
|         | — in WfB mit mehr als 300 Behinderten   | VergGr. V b BAT  |
| 5       | Betriebswirt (grad.), wenn ihm die Funktion des Verwaltungsleiters übertragen worden ist,                                 | VergGr. V b BAT  |
|         | — in WfB mit mehr als 240 Behinderten   | VergGr. IV b BAT |
|         | — in WfB mit mehr als 300 Behinderten und nach langjähriger Bewährung   | VergGr. IV a BAT |
| 2.5     | Hausverwaltung/Haustechnik  |                  |
| 2.5.1   | Hausmeister   | VergGr. VIII BAT |
|         | — in WfB mit mehr als 240 Behinderten   | VergGr. VII BAT  |
| 2.5.2   | Für den Reinigungsdienst wird der Stundenlohn nach Lohngruppe II MTL II zugrunde gelegt.                                  |                  |

### 3. Inkrafttreten

RdErl. ist ab sofort anzuwenden.

### 4. Übergangsregelung

4.1 Personalmehrkosten, die durch die Einhaltung der arbeitsvertraglich geregelten Kündigungsfristen bei Änderungskündigungen bedingt sind, werden vom Land übergangsweise übernommen.

4.2 Bei der Durchführung der ordentlichen Kündigung von Arbeitsverhältnissen sind die arbeitsvertraglich geregelten Kündigungsfristen zu beachten.

Im Rahmen der am 31. 12. 1979 zu erwartenden erforderlichen Personalausstattung übernimmt das Land die Kosten für Überhangpersonal, das bei Inkrafttreten des Erlasses vorhanden ist.

Nr. 1.11 ist anzuwenden.

An  
das Landessozialamt Niedersachsen,  
die Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich: An die  
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

— Nds. MBl. Nr. 53 / 1978 S. 2028

### Betreuung ausländischer Arbeitnehmer in Niedersachsen; hier: Arbeitskreise auf örtlicher Ebene

RdErl. d. MS v. 29. 9. 1978 — 205 — 54.13  
— GültL 109/8 —

#### Bezug:

- a) RdErl. vom 22. 11. 1971 (Nds. MBl. S. 1447)
  - b) RdErl. vom 4. 12. 1972 (Nds. MBl. S. 1677)
- GültL 109/2,4 —

Den jeweils letzten Absatz der Bezugserrasse hebe ich auf. Damit entfällt die jährliche Berichtspflicht der Bezirksregierungen.

Die Unterrichtung von seiten der Koordinierungskreise über die Bezirksregierungen bleibt bestehen.

An die  
Bezirksregierungen,  
Landkreise und Gemeinden.

— Nds. MBl. Nr. 53 / 1978 S. 2031

### E. Kultusminister

#### Vergütung der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen

Gem. RdErl. d. MK u. MWK v. 8. 11. 1978 — 104-03 401/1  
(17)

— GültL MK 26/233 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

#### Bezug:

1. RdErl. vom 17. 5. 1977 (Nds. MBl. S. 574; SVBl. S. 168)
  2. RdErl. vom 24. 8. 1977 (Nds. MBl. S. 1174; SVBl. S. 287)
  3. RdErl. vom 3. 10. 1978 (Nds. MBl. S. 1908)
- GültL 26/228, 229, 232 —

Im Bezugserrlaß zu 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Nr. 3 dieses RdErl. ist nicht anzuwenden auf Lehrkräfte, die spätestens mit Ablauf des Monats November 1978 auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden ausscheiden. Nr. 15 letzter Satz des Bezugserrlasses zu 2 gilt entsprechend. Soweit bereits anders verfahren wurde, bleibt es dabei.“

An die  
Bezirksregierungen,  
Universität Hannover.  
Nachrichtlich: An das  
Nds. Landesverwaltungsamt.

— Nds. MBl. Nr. 53 / 1978 S. 2031

### Hausaufgabenhilfe für ausländische Schüler

Erl. d. MK v. 25. 10. 1978 — 3014 — 31 625/3 — 4/78

— GültL 174/76 —

#### Bezug:

- a) Erl. vom 20. 3. 1972 (SVBl. S. 90)
  - b) Erl. vom 2. 10. 1975 (Nds. MBl. S. 1583; SVBl. S. 253)
- GültL 174/52, 65 —

In unseren Schulen sind ausländische Kinder den deutschen gegenüber vor allem deshalb benachteiligt, weil die sehr oft fehlenden oder mangelhaften Sprachkenntnisse die